

Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung BG

Synopse – (Basis: geltendes Reglement)

Linke Spalte:	Aktuell geltendes Reglement
Mittlere Spalte:	Teilrevidiertes Reglement
Rechte Spalte:	Bemerkungen

Aktuelle Dienst- und Gehaltsordnung	Revidierte Dienst- und Gehaltsordnung	Begründung/Bemerkungen
2.2. Wählbarkeit § 9 Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.	2.2. Voraussetzung der Wahl oder Anstellung § 9 1 Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind. 2 Anstellbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.	Ergänzung gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden
2.3 Wahlerfordernisse	2.3. Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse	Anpassung des Titels gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden
3.1.9 Wohnsitz § 23 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.	3.1.9 Niederlassung § 23 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihre Niederlassung in der Gemeinde haben müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.	Anpassung gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden

3.2.2. Rechtsschutz

§ 33
Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 36
Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:
a) Grundbesoldung
b) 13. Monatslohn;
c) Sozialzulagen;
d) Teuerungszulage;
e) allfällig weitere Zulagen.
f) Besoldungsanstiege nach Qualifikations- und Mitarbeitergespräch

§ 39
1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung im Anhang III.
2 Die Gehälter des Gemeinderates sind im Anhang III geregelt.

§ 49

3.2.2. Rechtsbeistand

§ 33
Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen **Rechtsbeistand**, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 36
1 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:
a) Grundbesoldung
b) 13. Monatslohn;
c) Sozialzulagen;
d) Teuerungszulage;
e) allfällig weitere Zulagen.
f) Besoldungsanstiege nach Qualifikations- und Mitarbeitergespräch

2 Die Protokollführung im Gemeinderat und an Gemeindeversammlungen wird zusätzlich mit Sitzungsgeld entschädigt und richtet sich nach der Regelung im Anhang III.

§ 39
1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung im Anhang III. **Vorhalten bleibt § 36 Absatz 2.**
2 Die Gehälter des Gemeinderates sind im Anhang III geregelt.

§ 49

Anpassung des Titels gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden

Anpassung gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden

Die Protokollführung wird seit jeher mit Sitzungsgeld entschädigt und gehört nicht zur Arbeitszeit.

1 Gelegentliche oder geringfügige Überstunden (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) werden nicht ausgeglichen oder entschädigt.
2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Bezahlung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.
4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

1 Gelegentliche oder geringfügige Überstunden (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) werden nicht ausgeglichen oder entschädigt.
2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Bezahlung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.
4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

5 Wird die Überzeit nicht im Kalenderjahr kompensiert oder entschädigt, können maximal 80 Stunden bei 100 Stellenprozenten ins folgende Jahr übertragen werden. Bei Teilzeitpensen gilt der entsprechende prozentuale Anteil.

Bisher gab es keine Obergrenze für Überstunden

§ 68

1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten und Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

§ 68

1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten und Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

2^{bis} Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger

Ergänzung gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden

<p>3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinn-gemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.</p>	<p>Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.</p> <p>3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinn-gemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.</p>	
<p>5 Rechtsmittel</p>	<p>5 Rechtsschutz</p>	<p>Anpassung des Titels gemäss Vorschlag Amt für Gemeinden</p>
<p>§ 70 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 70 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz³.</p>	
<p>Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen</p> <p>a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;</p> <p>b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;</p> <p>c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;</p> <p>d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;</p> <p>e) gegen Disziplinar-massnahmen.</p>	<p>Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen</p> <p>a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;</p> <p>b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;</p> <p>c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;</p> <p>d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;</p> <p>e) gegen Disziplinar-massnahmen.</p>	<p>Gestrichen gemäss Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1)</p>
<p>Anhang II</p>		
<p>Einstufungsskala</p>		
<p>Finanzverwalter/in Lohnklasse I bis VI Gemeindeschreiber/in Lohnklasse I bis VI</p>	<p>Finanzverwalter/in Lohnklasse I bis VI Gemeindeschreiber/in Lohnklasse I bis VI</p>	
	<p>Gemeindearbeiter Lohnklasse I bis V</p>	<p>Anpassung eines bereits erfolgten Beschlusses.</p>
<p>Anhang III</p>	<p>Anhang III</p>	

<u>Sitzungsgelder</u>			<u>Sitzungsgelder</u>			Anpassung durch die Ergänzung von § 36 Abs. 2.
Kommissionspräsident	pro Sitzung	35.—	Kommissionspräsident	pro Sitzung	35.—	
Kommissionsaktuar	pro Sitzung	35.—	Kommissionsaktuar	pro Sitzung	50.—	
Kommissionsmitglied	pro Sitzung	35.--	Kommissionsmitglied	pro Sitzung	35.--	
Gemeinderat	pro Sitzung	35.—	Gemeinderat	pro Sitzung	50.—	
			Protokollführung (GR/GV)	pro Sitzung	50.--	
			Delegierte/Ersatzdelegierte	pro Sitzung	35.--	